

UNTERSUCHUNGEN

Kirche zwischen Reaktion und Revolution: Die Revision der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung 1843–1853

von Jörg van Norden

Seit dem Wiener Kongreß 1815 stand die Frage nach der Kirchenverfassung auf der Tagesordnung der rheinisch-westfälischen Synoden und der staatlich preußischen Kultusbürokratie. Dabei ging es im wesentlichen um zwei unterschiedliche Verfassungsmodelle. Die Anhänger der Presbyterial-Synodalverfassung befürworteten eine Trennung von Kirche und Krone und wollten die Kirchenleitung in die Hände von Gremien bzw. Personen legen, die das Kirchenvolk selbst wählte. Damit waren die Gemeindeglieder, die Presbyterien, die Kreis- und die Provinzialsynoden die Entscheidungsträger in allen kirchlichen Angelegenheiten. Grundlage dieses Verfassungsmodells war die Überzeugung, daß Kirche eine Gemeinschaft von Gleichgestellten, von Brüdern sei, in der es nur einen Herrn, Jesus Christus, gebe. Der heilige Geist wirke in der Gemeinschaft der Gläubigen, so daß jeder, ob Geistlicher oder Laie, ‚begabt‘ sei, mitzubestimmen. Konsequenterweise setzten sich die Synoden aus Geistlichen und von den Presbyterien bzw. den Kreissynoden deputierten Ältesten zusammen. Die Synoden und die Presbyterien waren die anordnenden, richtenden und verwaltenden Behörden der Kirche. Konkret umfaßte ihr Aufgabenbereich die Prüfung der Kandidaten der Theologie, die Wahl der Pfarrer, der Superintendenten und des Präses, die Kirchenzucht, die Verwaltung des Kirchenvermögens sowie Änderungen der Agende und der Kirchenverfassung.

Die Konsistorialverfassung entwarf ein grundsätzlich anderes Bild von Kirche. Dem Grundsatz des landesherrlichen Kirchenregimentes entsprechend leitete der Monarch bzw. die von ihm eingesetzten Behörden, in Preußen das Kultusministerium und die Konsistorien der einzelnen Provinzen, die Kirche. Entscheidungen in den eingangs den Synoden und Presbyterien zugeschriebenen Aufgabenbereichen erfolgten hier von oben nach unten. Die konsistorial verfasste Kirche war also hierarchisch aufgebaut.

In den meisten deutschen Territorien, die mit der Reformation protestantisch wurden, bildeten sich Konsistorialverfassungen heraus. Dies war auch in Brandenburg/Preußen der Fall, nicht aber in den Territorien des Herzogtums Berg, Jülich, Cleve, Berg und Mark, die später zur rheinischen

bzw. westfälischen Landeskirche gehören sollten. Die Gemeindebildung vollzog sich in Jülich, Cleve, Berg und Mark von unten nach oben und in Opposition zu den katholischen Landesherren. Beeinflußt durch reformiert geprägte Exilantengemeinden aus Frankreich und den Niederlanden entstand ein presbyterial-synodaler Kirchenverband, der die Niederlande und den Niederrhein umfaßte und die reformierten und lutherischen Kirchenordnungen der vier bergischen Territorien prägte¹. Als die Linie der Herzöge von Berg ausstarb, teilten sich Kurfürst Johann Sigismund von Brandenburg und Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm von Pfalz-Neuburg 1609 in das Erbe. Beide waren zu diesem Zeitpunkt evangelisch-lutherisch, Wolfgang Wilhelm konvertierte aber bald zum Katholizismus, Johann Sigismund zum Calvinismus. Der Pfälzer erhielt Jülich und Berg, mußte aber akzeptieren, daß der Brandenburger als Schutzherr der Protestanten in diesen beiden Territorien fungierte, so daß Wolfgang Wilhelm sie nicht zur Konversion zwingen konnte. Die Tatsache, daß ihr Landesherr katholischer Konfession war, gab den Ausschlag, daß die evangelischen Kirchen Jülichs und Bergs konsequent an ihrer Presbyterial-Synodalverfassung festhielten und dies dank preußischer Hilfe auch gegen ihre Obrigkeit durchhalten konnten². In Cleve und Mark, die an Brandenburg gefallen waren, hielt sich die traditionelle Presbyterial-Synodalverfassung ebenfalls, wurde aber insofern eingeschränkt, als ihr protestantischer Landesherr Einfluß auf die Kirchenzucht und die Gestaltung der Kirchenverfassung nahm³.

Als der Wiener Kongreß die Grenzen Europas nach den Napoleonischen Kriegen zu restaurieren versuchte, teilte er Jülich, Berg, Cleve und Mark der preußischen Krone zu. Der Plan der preußischen Kultusbürokratie, die Kirchenverfassungen zu vereinheitlichen und eine preußische Landeskirche aus der Taufe zu heben, scheiterte letztendlich. 1817 aber war man noch hoffnungsvoll und in allen Provinzen des Landes wurden Kreissynoden einberufen, die eine neue Kirchenordnung beraten sollten. Die gewachsenen presbyterial-synodalen Strukturen in den vier bergischen Territorien führten besonders im Rheinland, zum Teil aber auch in Westfalen dazu, daß sich die Vorstellungen der Kirchen auf der einen und der Kultusbürokratie und des Königs auf der anderen Seite diametral entgegenstanden. Forderten die einen eine vom Staat und der Krone unabhängige, selbstverwaltete Kirche, konnten die anderen darin nur das Schreckgespenst einer revolutionären Kirchenrepublik sehen. Mit der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung vom 5. 3. 1835 meinte man einen Kompromiß erreicht zu haben, der aus der Sicht der Kirchen und des Staates akzeptabel zu sein schien. In der Verfassungspraxis stellte sich aber sehr bald heraus, daß die konsistorialen Elemente dominierten. Der Protest gegen die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung setzte bereits unmittelbar nach ihrem Inkrafttreten ein, als sich zeigte, daß das Kirchenregiment, anders als der Verfassungstext nahelegte, de facto in der Hand des Königs und der von ihm eingesetzten Behörden, des

¹ Jörg van Norden, Kirche und Staat im preußischen Rheinland 1815–1838. Die Genese der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung vom 5. 3. 1835, Köln 1990, 13.

² Ebd. 15.

³ Ebd. 19.

Kultusministeriums und der Konsistorien, lag. Die kritischen Stimmen wurden besonders in den bergischen Kreissynoden laut, viele Synodale sahen sich schlicht um ihre von alters her verbrieftete Presbyterial-Synodalverfassung betrogen⁴.

1. Die Einberufung der Kreissynoden 1843

1843 regte der preußische König, Friedrich Wilhelm IV., an, eine einheitliche evangelische Landeskirche zu konstituieren, griff also das Projekt noch einmal auf, an dem sein Vater gescheitert war. Die Frage, ob Friedrich Wilhelm IV. mit seiner Initiative auf die Kritik an der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung reagierte, ist wahrscheinlich zu verneinen. Im Auftrag des Königs ordnete das Kultusministerium im Sommer 1843 die Einberufung von Kreissynoden in ganz Preußen an. Dies bedeutete für die Westprovinzen Rheinland und Westfalen insofern keine Neuerung, als die Synoden dort schon regelmäßig tagten. Wichtig war jedoch die Direktive Friedrich Wilhelms IV., die Kirche solle sich aus sich selbst heraus erneuern und eigenständig eine neue Kirchenordnung erarbeiten. Der Staat und der Monarch wollten, so die entsprechende Kabinettsordre, in diesen Prozeß nicht eingreifen, allerdings verwies das Kultusministerium im Namen des Königs „auf die apostolische Grundlage“ jeder wirklich tragfähigen Kirchenordnung hin⁵. Offensichtlich dachte Friedrich Wilhelm IV. tatsächlich daran, auf das landesherrliche Kirchenregiment zu verzichten und die Kirchenleitung an die Kirche zurückzugeben, ihm schwebte dabei allerdings eine „Hochkirche mit hierarchischer Bischofsverfassung“ nach dem Vorbild der anglikanischen und der schwedischen Kirche vor. Seine Vorstellungen hatten bereits 1840 ihren Niederschlag in einer Art Denkschrift gefunden, die er als Kronprinz verfaßt hatte⁶, sie zeigten sich ebenfalls in seinem Kirchenverfassungsentwurf von 1847, der der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht wurde⁷, im Rahmen einer Konferenz mit Vertretern des Kultusministeriums und des Oberkirchenrates am 12. 3. 1853 im Schloß Bellevue, in dem er sein Nein zu den Vorschlägen der rheinischen und westfälischen Provinzialsyno-

⁴ Ebd. 293–295; Ders., Thron und Altar? Die Märkische Kirche und die Genese der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung vom 5. März 1835, in: JWKG 85 (1991) 229–242.

⁵ Erlaß des Kultusministeriums vom 10. 7. 1843, in: Ernst Rudolf und Wolfgang Huber, Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert. Dokumente zur Geschichte des deutschen Staatskirchenrechts I: Staat und Kirche vom Ausgang des alten Reiches bis zum Vorabend der bürgerlichen Revolution, Berlin 1973, Dokument Nr. 272; Erlaß des Kultusministeriums vom 30. 4. 1844 an die rheinische Provinzialsynode, in: Verhandlungen der vierten Rheinischen Provinzial-Synode gehalten zu Neuwied, den 24. 8. bis 14. 9. 1844 nebst Anlagen, Barmen 1845, 13–17.

⁶ Ernst Rudolf Huber, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789 II: Der Kampf um Einheit und Freiheit 1830 bis 1850, Stuttgart-Berlin-Köln-Mainz² 1975, 276.

⁷ Siegfried Grundmann (Hrg.), Johannes Heckel. Das blinde, undeutliche Wort ‚Kirche‘. Gesammelte Aufsätze, Köln-Gratz 1964, 434–453.

den aber auch der Kultusbürokratie bekräftigte⁸, sowie in der entsprechenden Kabinettsordre vom 13. 6. 1853⁹. Friedrich Wilhelm IV. hielt an seiner Idee fest, obwohl sie weder von den Synoden noch von der Kultusbürokratie geteilt wurde und letztlich weder zeitgemäß noch praktikabel war. Der von ihm 1843 eingeleitete Prozeß einer Revision der Kirchenverfassung war also entgegen der Worte des betreffenden Erlasses nicht offen. Die Kirche hatte nicht die Möglichkeit, ihre Verfassung frei zu gestalten, es sei denn, sie hätte die Vorstellungen des Königs genau getroffen. Offensichtlich erwartete Friedrich Wilhelm IV., daß genau dies eintreffen würde, weil er sein Modell für das einzig biblische hielt, so daß es sich in seinen Augen jedem Christen praktisch aufdrängen mußte.

2. Die Verfassungsdiskussion im Vorfeld der Revolution von 1848

Die Synoden der Westprovinzen verstanden die Initiative von 1843 als eine wirkliche Chance, die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung in ihrem Sinne zu revidieren, und bedankten sich ausdrücklich für die ihnen gewährte Freiheit. Trotz der z.T. erheblichen Differenzen gerade im Blick auf das landesherrliche Kirchenregiment bemühten sie sich um einen gemeinsamen Verfassungsentwurf für die rheinische und die westfälische Landeskirche. Die rheinische Provinzialsynode betonte im Rahmen ihrer Tagung im August 1844, die Kirchenleitung müsse in den Händen der Synoden liegen, der König sei nicht *summus episcopus*, aber eine Art „Ober-Ältester“ der evangelischen Kirche. Sein Einfluß wurde reduziert, aber nicht ganz beseitigt, wie sich u.a. an den Vorschlägen zur Besetzung des Konsistoriums zeigte. Wurden neuen Konsistorialräte bisher allein vom König bzw. dem Kultusministerium ausgesucht, sollten sie im Rahmen der neuen Verfassung von der Provinzialsynode vorgeschlagen und vom König ernannt werden. Neben der Beteiligung der Synode an der Besetzung des Konsistoriums war signifikant, daß man das traditionelle Vetorecht des Königs gegenüber Beschlüssen der Provinzialsynode einschränken wollte. War es bisher de facto absolut, wollten es die Synodalen jetzt auf den außerkirchlichen Bereich, die *iura circa sacra*, begrenzen, um in innerkirchlichen Fragen, den *iura in sacra*, unabhängig entscheiden zu können¹⁰.

Als eine Delegation der rheinischen Synode ihre Beschlüsse auf der westfälischen Provinzialsynode vorstellte, die kurze Zeit später tagte, traf sie zunächst auf Ablehnung. In Westfalen waren die Anhänger der Konsistorial-

⁸ Friedrich Wilhelm IV. 16. 2. 1853 an Kultusminister von Raumer und den Oberkirchenrat, Evangelisches Zentralarchiv Berlin 7/1054 201 l; von Raumer 27. 2. 53 an den Oberkirchenrat, ebd. 202 r; Protokoll der Konferenz vom 12. 3. 1853, ebd. 206 r – 225 l.

⁹ Zitiert in: Verhandlungen der achten Rheinischen Provinzial-Synode gehalten zu Elberfeld vom 8. bis 26. October 1853, Elberfeld 1853, S. 13–15; vgl. Evangelisches Zentralarchiv Berlin 7/1055.

¹⁰ Verhandlungen der vierten Rheinischen Provinzialsynode August 1844 (wie Anm. 5), 129.

verfassung in der Mehrheit und wollten die Kirchenleitung wie bisher üblich dem König, dem Kultusministerium und den Konsistorien zuordnen. Die Krone sei sowohl für die *iura circa sacra* als auch für die *iura in sacra* zuständig und müsse ihr Veto gegen alle Beschlüsse der Synoden einlegen dürfen. Schließlich zeigten sich die westfälischen Synodalen aber insofern kompromißbereit, als sie den Begriff ‚landesherrliches Kirchenregiment‘ aus ihrer Beschlußvorlage strichen und das Recht der Provinzialsynode, Kandidaten für das Konsistorium vorzuschlagen, durchaus in Betracht zogen¹¹.

Ein Bescheid der Kultusbürokratie bzw. des Königs zu den 1844 gefaßten Beschlüssen blieb aus und sollte erst 1853 und auch nur in einigen wenigen Punkten erfolgen. Ähnlich reagierte Friedrich Wilhelm IV. auf den Verfassungsentwurf der 1846 in seinem Auftrag in Berlin versammelten preußischen Generalsynode, deren Arbeitsergebnisse bis auf das umstrittene Ordinationsformular gänzlich unkommentiert blieben. Den turnusgemäß 1847 tagenden Provinzialsynoden blieb nichts anderes übrig, als auf eine baldige Antwort zu drängen und sich in Geduld zu üben. Die westfälischen Synodalen betonten jetzt, daß sie zwar mit der rheinischen Landeskirche in der Verfassungsfrage zusammenarbeiten wollten, eine Presbyterial-Synodalverfassung aber ablehnen würden¹².

3. Die Jahre 1848/49

3.1. Kirche und Revolution

Die Ereignisse des Vormärz und die Revolution von 1848 erschütterten die evangelische Kirche in ihren Grundfesten. In den Gemeinden stand in der Regel eine konservative Mehrheit einigen wenigen liberalen Demokraten gegenüber. Dies war z. B. in Gütersloh der Fall, wo eine u.a. von den beiden Pfarrern der evangelischen Gemeinde, Grewe und Müller, aufgestachelte Menschenmenge die Stadtverordnetenversammlung unter Druck setzte und liberalen Bürgern die Fensterscheiben einwarf¹³. Von wenigen Ausnahmen abgesehen interpretierten die Pfarrer die Revolution als ein Werk des Satans bzw. als Strafe Gottes für den Unglauben des Volkes und der Kirche und nutzten ihre Predigten, um ihre Zuhörer auf die Monarchie als beste aller Staatsformen einzuschwören¹⁴. Die kleine Minderheit liberal oder sogar

¹¹ Verhandlungen der vom 21. September bis 11. October in Soest versammelt gewesenen vierten Westphälischen Provinzialsynode, Olpe o.J., 63–67.

¹² Verhandlungen der Fünften Westfälischen Provinzial-Synode zu Soest vom 2. October bis zum 20. October 1847, Bielefeld o.J., 12; Verhandlungen der fünften Rheinischen Provinzial-Synode gehalten zu Neuwied, vom 28. August bis 14. September 1847. Nebst Anlagen, Neuwied 1848, 33 f.

¹³ Jörg van Norden, Thron und Altar. Die Kreissynode Bielefeld und die Revolution 1848, in: Reinhard Vogelsang, Rolf Westheider (Hrg.), Eine Region im Aufbruch. Die Revolution von 1848/49 in Ostwestfalen-Lippe, Bielefeld 1998, 329–348, hier 335–337.

¹⁴ Ders., Der Rheinisch-Westfälische Protestantismus und die Revolution 1848, in: ZBKG 62 (1993) 67–97, hier 84–86.

demokratisch gesinnter Pfarrer, Lehrer und Gemeindeglieder wurde z.T. mit Gewalt, wie das Beispiel Gütersloh zeigt, oder mit Hilfe von Disziplinarverfahren unter Druck gesetzt. Letzteres wird an den Maßnahmen gegen den Brackweder Lehrer Ernst Wilhelm Carl Schäfer und den Altenaer Pfarrer Stefan Friedrich Evertsbusch deutlich¹⁵. Die konservative Geistlichkeit sah sich offenbar durch die Revolution so existenziell bedroht, daß sie den Einfluß ihrer andersdenkenden Mitbrüder maßlos überschätzte und in einer Art und Weise bekämpfte, die jede Verhältnismäßigkeit der Mittel sprengte. Als Konsequenz wanderten Teile des liberalen Bürgertums aus den Gemeinden aus, so daß sich die allgemeine Entkirchlichung der Gesellschaft verstärkte¹⁶.

Nicht nur die Revolution selbst, sondern auch die mit ihr verbundene institutionelle Säkularisierung trug zur Verunsicherung der Kirche bei. Die von der Paulskirche beschlossene Reichsverfassung, aber auch die von Friedrich Wilhelm IV. im Dezember 1848 oktroyierte preußische Verfassung liefen auf eine konstitutionelle Monarchie und eine Trennung von Kirche und Staat hinaus. Damit standen die Steuerprivilegien der Pfarrer, ihr Status als Staatsbeamte, die auf den Landesherrn vereidigt wurden, die Eheschließungen, die, was die Protestanten anging, bisher ausschließlich Sache der evangelischen Kirche waren, sowie die kirchliche Schulaufsicht und Lehrerausbildung zur Disposition. Für die Revision der Kirchenverfassung war besonders die Frage entscheidend, ob die staatliche Kirchenleitung durch den Landesherrn, das Ministerium der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten und die Konsistorien weiter Geltung haben, bzw. welche Rolle der König unter den veränderten verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen in der Kirche spielen sollte.

Als eine der ersten Maßnahmen der neuen liberalen preußischen Regierung sah sich die evangelische Kirche mit der Initiative Kultusminister Graf von Schwerins konfrontiert, die neue Kirchenordnung Preußens von einer verfassungsgebenden, vom Kirchenvolk selbst zu wählenden Landessynode entwerfen zu lassen. Die rheinischen und die westfälischen Synoden lehnten seine Anregung vehement ab, weil sie sie als Eingriff in ihre Kompetenzen verstanden¹⁷. Schwerin konnte seine Vorstellungen nicht durchsetzen, u.a. weil er schon nach drei Monaten sein Amt wieder zur Verfügung stellen mußte. Beeindruckt von der für sie erschütternden Möglichkeit liberaler Kultusminister – auf von Schwerin folgte der ebenfalls „freisinnige“ Johann Karl Rodbertus – schwenkten die konservativen Gegner einer Trennung von Kirche und Staat um. Daß eine Obrigkeit, die einem gewählten Parlament verantwortlich war, Einfluß auf die *iura in sacra* der evangelischen Kirche haben sollte, war für sie unvorstellbar, aber auch nach der im Dezember vom König oktroyierten Verfassung noch durchaus

¹⁵ Ebd. 72–74; Ders., *Thron und Altar* (wie Anm. 4), 340.

¹⁶ Vgl. Martin Friedrich, *Die preußische Landeskirche im Vormärz. Evangelische Kirchenpolitik unter dem Ministerium Eichhorn (1840–1848)*, Waltrop 1994. Um diese These zu untermauern, wären weitere, quantitative Untersuchungen notwendig.

¹⁷ Verhandlungen der Versammlung der Elberfelder Kreissynode, gehalten am 28. September 1848 zu Langenberg, Elberfeld 1848, §6, 14.

denkbar. Diese Verfassung sprach außerdem in Artikel 12 davon, daß sich die „Religionsgesellschaften“, die evangelische eingeschlossen, selbständig verwalten und ordnen¹⁸. Den Vorbehalten innerhalb der Kirche und den neuen rechtlichen Vorgaben der Verfassung wurde staatlicherseits Rechnung getragen, indem die evangelische Abteilung im Kultusministerium bzw. der später an ihrer Stelle eingerichtete Oberkirchenrat mit der Ausübung des landesherrlichen Kirchenregiments beauftragt, direkt dem König unterstellt und auf diese Art und Weise dem Zugriff der Volksvertretung entzogen wurde¹⁹. Damit war eine Trennung von Staat und Kirche verwirklicht, ohne den Summepiskopat des Monarchen in Frage zu stellen.

3.2. Die presbyterial-synodale Variante

Einerseits verurteilten die rheinischen und die westfälischen Synoden die Revolution, wie u.a. in der „Synodal-Predigt“ des Pfarrers und Superintendenten der Elberfelder Kreissynode, Sander, vor der sechsten rheinischen Provinzialsynode 1849 deutlich zum Ausdruck kam: „Wie könnten wir deß uneingedenk sein, daß heute vor einem Jahr in der Hauptstadt unseres Vaterlandes, in der königlichen Residenz, die Brunnen der Tiefe sich aufthaten, die gar erschreckliche Gestalten uns aus den finstern Gründen hervorsteigen ließen und Gewalten und Kräfte entsendeten, die alles Bestehende, Throne und Altäre, sammt Kirchen und Schulen umzustürzen droheten – und noch drohen. ... So viel ist gewiß, ein Tag der Heimsuchung ist gekommen, ein Tag des Gerichts, ... der den Abfall der abendländischen Christenheit also straft, wie einst, vor nun zwölfhundert Jahren der Abfall der morgenländischen Kirche durch Muhameds, von höllischer Begeisterung getriebene Schaaren gestraft wurde. ... Wird die alte Barbarei wieder über unser Deutschland ... hereinbrechen? Stehen wir an einem Weltabend, oder Weltbrand, der eine Welt in Trümmern zurückläßt – oder ist die Heimsuchung eine solche, die einen Tag des Heils verkündet, ... daran das Vaterland, daran die Kirche, die Schule, das ganze Volk sammt seinen Obersten und Fürsten sich freuen wird?“²⁰.

Andererseits begrüßten die Synoden die kirchliche Selbstregierung, die die Revolution mit sich gebracht habe²¹. Die rheinische Provinzialsynode erklärte „die geschehene Aufhebung der bisherigen, Kirchliches und Politi-

¹⁸ Rudolf Schuster (Hrg.), *Deutsche Verfassungen*, München 12 1980: Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat vom 31. 1. 1850, 57–70, hier 58.

¹⁹ Konsistorium Koblenz 15. 1. 1849 an die rheinischen Synoden, in: *Verhandlungen der sechsten Rheinischen Provinzial-Synode gehalten zu Duisburg vom 17. bis 30. März 1849*, Nebst Anlagen, Crefeld 1849, 54 f.; Kabinettsordre vom 29. 6. 50, in: *Huber, Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert (wie Anm. 5) II: Staat und Kirche im Zeitalter des Hochkonstitutionalismus und des Kulturkampfes 1848–1890*, Berlin 1976, Nr. 143.

²⁰ *Verhandlungen der sechsten Rheinischen Provinzial-Synode März 1849 (wie Anm. 19)*, 20 f.

²¹ Ebd. 216; *Verhandlungen der außerordentlich versammelten Fünften Westfälischen Provinzial-Synode zu Dortmund vom 20. bis zum 28. März 1849*, Bielefeld o. J., 3.

sches vermengenden Regierung der Kirche für eine geschichtlich notwendige und dem Wesen und Interesse der evangelischen Kirche entsprechende Veränderung, wenn sie gleich die Mittel und Wege, wodurch dieselbe herbeigeführt worden ist, nur beklagen kann“²². Interessanterweise setzten sich die Synodalen über ein Votum hinweg, das die Formulierung „geschichtlich notwendig“ mit dem Argument kritisierte, damit werde „die durch die Revolution herbeigeführte Aenderung in der Kirchenregierung für etwas Nothwendiges“ erklärt²³. Die etwa zeitgleich tagende westfälische Provinzialsynode setzte sich die Aufgabe, „die wenn auch in unerwünschter Weise plötzlich durch die Zeitverhältnisse herbeigeführte Selbstständigkeit der Kirche als eine gute Gabe von oben nunmehr sich anzueignen und zu Nutzen zu machen, um einer vollkommeneren Entwicklung der kirchlichen Gemeinschaft und einer gesegnetern Verbreitung des Reichs Gottes desto freiere Bahn zu bereiten“²⁴.

Bereits im September 1848 hatte die von der westfälischen Provinzialsynode zur Revision der Kirchenverfassung eingesetzte Kommission gemeinsam mit dem rheinischen Präses Schmidborn (Wetzlar) und seinem Assessor Wiesmann (Lennepe) in Dortmund getagt und überlegt, welche Konsequenzen aus den politischen Entwicklungen zu ziehen seien. Die Dortmunder Konferenz sprach sich gut lutherisch für eine Scheidung von weltlichem und geistlichem Regiment aus und befürwortete für die neue Kirchenverfassung u. a., daß die Kirchenleitung in der Hand der Provinzialsynode liege und ihre Beschlüsse folgerichtig unabhängig von einer Bestätigung seitens des Staates in Kraft trete. Außerdem wollte man die Provinzialsynode an der Besetzung des Konsistoriums beteiligen, indem sie bei der Neubesetzung einer Stelle drei Kandidaten wähle, von denen das Konsistorium anschließend einen ernenne. Das neue Konsistorium sollte die Kompetenzen des herkömmlichen königlichen Konsistoriums, der Regierungen und des Kultusministeriums übernehmen und ein suspensives Veto gegen Beschlüsse der Provinzialsynode einlegen können. Die Kommission sprach dem Staat im Bereich der *iura in sacra* jegliches Recht auf Einflußnahme ab. Interessanterweise klammerte ihr Beschluß die Rolle des Königs in der zukünftigen Kirchenverfassung aus. Er sprach lediglich davon, daß sich der rheinische und der westfälische Präses in einem Immediatgesuch an Friedrich Wilhelm IV. um die Genehmigung einer gemeinsamen Provinzialsynode beider Landeskirchen bemühen sollten. Man ging davon aus, daß der König der „gegenwärtig noch rechtmäßige[n] Inhaber der Kirchenregierung“ sei²⁵.

Die rheinische Provinzialsynode tagte erneut ab dem 17. 3. 1849 in Duisburg, etwa zeitgleich mit der westfälischen, die sich im benachbarten Dortmund versammelte, nachdem das Kultusministerium eine gemeinsame verfassungsgebende Synode untersagt hatte. Es argumentierte, daß ein

²² Verhandlungen der sechsten Rheinischen Provinzial-Synode März 1849 (wie Anm. 19), 159.

²³ Ebd. 65.

²⁴ Verhandlungen der außerordentlichen Fünften Westfälischen Provinz-Synode März 1849 (wie Anm. 21), 3.

²⁵ Dortmunder Konferenz 14. 9. 1848, Landeskirchliches Archiv Bielefeld Ws 3.

solcher Schritt den Weg zu einer einheitlichen preußischen Landeskirche erschweren könnte²⁶. Die rheinischen Synodalen diskutierten kontrovers über die Rolle des Landesherrn in der zukünftigen Kirchenverfassung. Einige, zum Beispiel die Deputierten der Kreissynoden Elberfeld, Gladbach und Lennep, unter ihnen der oben erwähnte Superintendent Sander, vertraten die Ansicht, das landesherrliche Kirchenregiment sei durch die preußische Verfassung vom Dezember 1848 aufgehoben worden, andere votierten für die Fortdauer des Summepiskopats²⁷. Die Fronten verliefen wie schon im Vorfeld der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung im wesentlichen zwischen den Kreissynoden des Oberlandes und denen der ehemaligen Territorien Jülich, Cleve und Berg²⁸. Die Provinzialsynode stellte sich schließlich auf den „Standpunkt“ der Presbyterianer-Synodalverfassung, „welche kein *membrum praecipuum* kennt, sondern Ehren- und Regierungsrechte nur gewählten Gliedern der Kirche übertragen kann“. Die „Staatsverfassung“ mache es fraglich „ob der König die neu hervorgehende Wahl zum *summus episcopus* der evangelischen Landeskirche“ annehmen könne²⁹. Was das Konsistorium anging, forderten die Vertreter der Kreissynode Lennep, es ganz abzuschaffen und die kirchliche Exekutive der Provinzialsynode, den Kreissynoden und den Presbyterien zu übertragen³⁰. Die Mehrheit der Synodalen einigte sich jedoch darauf, das Konsistorium beizubehalten und vakante Stellen von Provinzialsynode und Konsistorium gemeinsam besetzen zu lassen, wie es die Dortmunder Konferenz im September 1848 beschlossen hatte³¹. In Abweichung von der Konferenz, die lediglich von einer Auskunftspflicht gesprochen hatte, legten die rheinischen Synodalen fest, daß das Konsistorium der Provinzialsynode über seine Verwaltungstätigkeit Rechenschaft ablegen müsse³². In gleicher Art und Weise wie die Provinzialsynode in bezug auf das Konsistorium sollte die noch zu konstituierende Landessynode an der Besetzung des „Oberkonsistoriums“ beteiligt werden, einer neu einzurichtenden Behörde, die, was ihre Kompetenzen angeht, in etwa der evangelischen Abteilung des Kultusministeriums bzw. dem Oberkirchenrat entsprach³³, und die Beschlüsse der Provinzialsynode sollten in Kraft treten, ohne des Placets einer anderen Instanz zu bedürfen³⁴. Die Synodalen übernahmen also die Vorlage

²⁶ Kultusminister von Ladenberg 22. 1. 1849 an die rheinische und die westfälische Provinzialsynode sowie an die Konsistorien in Koblenz und Münster, ebd. Best. 0 (alt) Nr. 8a 121 r – 122 r.

²⁷ Verhandlungen der sechsten Rheinischen Provinzial-Synode März 1849 (wie Anm. 19), 106 236; Verhandlungen der Kreissynode Kreuznach 10. 10. 1848, Landeskirchenarchiv Düsseldorf Bestand Kreuznach 0,5–2,1.

²⁸ Jörg van Norden, Kirche und Staat (wie Anm. 1), 166.

²⁹ Verhandlungen der sechsten Rheinischen Provinzial-Synode März 1849 (wie Anm. 19), 106 236.

³⁰ Ebd. 81.

³¹ Ebd. 160 f.

³² Ebd. 86; vgl. Dortmunder Konferenz 14. 9. 1848 (wie Anm. 25), Punkt 4 Ziffer 7.

³³ Verhandlungen der sechsten Rheinischen Provinzial-Synode März 1849 (wie Anm. 19), 162.

³⁴ Ebd. 219.

der Dortmunder Konferenz, gingen aber insofern über sie hinaus, als sie die Stellung der Provinzialsynode stärkten und sich ausführlich mit der Rolle des Königs beschäftigten. Die Sitzung gipfelte in dem selbstbewußten dictum: „Die evangelische Kirche des Rheinlandes hat in ihren gegenwärtig gefaßten Beschlüssen sich die ihr durch die Verfassungsurkunde vom 5. December v. J. dargebotene Autonomie angeeignet“³⁵. Durch den Artikel 12 der neuen preußischen Verfassung sah man sich „in den Zustand der ersten christlichen Gemeinden im römischen Reich oder der Gemeinden in Nord-Amerika versetzt, und bei solcher Lage kann nur eine rein presbyteriale Verfassung schützen“³⁶. Die rheinische Kirche sei „in der Lage, sofort vom Recht der selbstständigen Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten Gebrauch machen zu können, da sie presbyterialisch und synodalisch verfaßt ist. Sie hat nicht mit ihrer neuen Organisation zu warten, bis die evangelische Kirche in sämtlichen Provinzen des preußischen Staates sich über eine gemeinsame Organisation vereinigt haben wird“. Die Synodalen sahen sich als Schrittmacher für die Landeskirche³⁷. Um jeden Verdacht revolutionärer Bestrebungen zu vermeiden, immerhin sei der Staat von Gott eingesetzt³⁸, wurde das Moderamen der Provinzialsynode bevollmächtigt, „auf vorschriftsmäßigem Wege sich an die vorgesezte Behörde zu wenden, um zu erwirken [die Synode hatte hier interessanterweise die Worte „mit der Bitte“ verworfen], die Kirche in den Besitz der Selbstständigkeit einzuführen und den Präses zu beauftragen, sich erforderlichen Falles nach Berlin zu begeben und sich zu seiner Unterstützung einige mit dem Vertrauen der Synode beehrte Aelteste zuzugesellen“³⁹. Die Provinzialsynode erkannte offensichtlich das landesherrliche Kirchenregiment nur noch de facto für eine gewisse Übergangszeit, aber nicht mehr de iure an.

Wie die rheinische Provinzialsynode schloß sich auch die westfälische nach langer, kontroverser Diskussion den Beschlüssen der Dortmunder Konferenz vom 14. 9. 1848 an. Anders als im Rheinland wurden aber in Westfalen vor allem Stimmen laut, die an der traditionellen Konsistorialverfassung festhalten wollten und von daher die Beschlüsse von Dortmund kritisierten. Die Vertreter der Kreissynode Lübbecke forderten, „auch die innere Leitung der Kirche dem Staate, resp. Sr. Majestät dem Könige [zu] reserviren, und zwar dadurch, daß der König ein Ober-Consistorium ernennen möge, das sich später durch Cooptation ergänze, und durch welches der König seine bischöflichen Rechte wahrnehmen lasse“⁴⁰. Diesem Votum schlossen sich verschiedene namentlich nicht näher bezeichnete

³⁵ Ebd. 239.

³⁶ Ebd. 221.

³⁷ Ebd. 218; vgl. die Rede des rheinischen Präses Schmidtborn vor der westfälischen Provinzialsynode, Verhandlungen der außerordentlichen Fünften Westfälischen Provinzial-Synode März 1849 (wie Anm. 21), 4.

³⁸ Verhandlungen der sechsten Rheinischen Provinzial-Synode März 1849 (wie Anm. 19), 214.

³⁹ Ebd. 121.

⁴⁰ Verhandlungen der Fünften Westfälischen Provinzialsynode März 1849 (wie Anm. 21), 7.

Redner an, von denen einer betonte: „Nur mit blutendem Herzen werde die Kirche das bisher zwischen ihr und dem Könige in so reichem Segen bestandene innige Band zerrissen sehen. Man möge wenigstens warten, bis der König erst selber seine Kirchen-Krone niederlege“⁴¹. Auch der Dortmunder Superintendent König, dessen Position allerdings ambivalent blieb, und der westfälische Generalsuperintendent Gräber sprachen sich dafür aus, der Monarch solle nicht nur Schutz- und Schirmherr der Kirche, sondern auch ihr *membrum praecipuum* und damit Inhaber der Kirchenleitung sein⁴². Mehrfach wurden lutherische Traditionen als Argument gegen den presbyterial-synodalen Charakter der in Dortmund gefaßten Beschlüsse angeführt⁴³. Die Befürworter der Beschlüsse entgegneten, der Staat wolle die *iura in sacra* nicht, deshalb müsse die Provinzialsynode ihre Selbständigkeit nutzen, alles andere sei ein „*testimonium pauperitatis*“. Die Zeitumstände seien als Weisung Gottes zu verstehen, „diesen noch zurückgebliebenen Theil ihrer Reformation als in seinem Auftrage weiter auszubilden“. Die durch die neue preußische Verfassung geschaffenen Rahmenbedingungen machten die Wahrung des landesherrlichen Kirchenregimentes unmöglich⁴⁴. Außerdem sei „die konsistoriale Kirchen-Regierung keineswegs dogmatisches Prinzip der lutherischen Lehre“. Die lutherische Kirche in den „Klevisch-Bergischen Ländern“ sei aus den Gemeinden heraus entstanden, synodal verfaßt und ihrer Landesherrschaft gegenüber selbständig gewesen⁴⁵. Die Synode folgte schließlich den letztgenannten Argumenten und der Dortmunder Konferenz, unterstrich aber gleichzeitig, daß der König als „jetziger Inhaber der Kirchen-Gewalt“ gebeten werden müsse, ihre Beschlüsse zu bestätigen. Sein Placet sei die Voraussetzung dafür, daß die Provinzialsynode die Leitung der Kirche in die Hand nehme⁴⁶. De facto agierte Westfalen in diesem ausschlaggebenden Punkt ähnlich defensiv wie das Rheinland, das die weitere Entwicklung ebenfalls davon abhängig machte, daß der König den Synoden das Kirchenregiment übertragen würde.

4. Die Jahre 1850 bis 1853

4.1. Kirche und Reaktion

Weder die staatliche Kultusbürokratie noch der König dachten auch nur daran, zugunsten einer presbyterial-synodal verfaßten Kirche auf das Kirchenregiment zu verzichten. Die Bitte der rheinischen und der westfälischen Provinzialsynode blieb ebenso wie ihre früheren Beschlüsse ohne Bescheid. Allerdings stellte das Kultusministerium der rheinischen und der westfälischen Kirche im Juni bzw. August 1850 eine baldige Entscheidung

⁴¹ Ebd. 8–15.

⁴² Ebd. 10, zu Superintendent König vgl. 8 und 21–25 f.

⁴³ Ebd. 15–18 f. 23–26.

⁴⁴ Ebd. 8–10.

⁴⁵ Ebd. 17.

⁴⁶ Ebd. 41.

Friedrich Wilhelms IV. in Aussicht und wies darauf hin, daß die Trennung von Kirche und Staat durch die Einrichtung der von den preußischen Kammern unabhängigen „Abteilung für innere evangelische Kirchensachen“ im Kultusministerium, des späteren Oberkirchenrates, realisiert worden sei und die Abteilung bei allen Personalentscheidungen, die die Konsistorien betreffen, nur solche Männer in Betracht ziehen werde, die das Vertrauen der Provinzialsynoden besitzen. Die Kompetenzverteilung zwischen Provinzialsynoden und Kultusbürokratie sei aber die gleiche wie vor 1848 und der König weiterhin *membrum praecipuum*, das „vorzügliche Glied“, der Kirche. Damit habe er selbstverständlich auch das letzte Wort bei der Besetzung der Konsistorien. Zudem bestritt man gegenüber dem Rheinland, „daß die evangelische Kirche der Rheinprovinz in der Lage sei, sofort für sich allein in den Besitz aller Rechte zu treten, welche bisher ein Gemeingut der gesammten evangelischen Kirche in unserem Vaterland gewesen, und als solches unter unsere verantwortliche Verwahrung gegeben sind“. Damit wurde die Sorge um die Einheit der preußischen Landeskirche vorgeschoben, um die Kritik der rheinischen Provinzialsynode an landesherrlichen Kirchenregiment zurückzuweisen⁴⁷. Das Kultusministerium wollte die kirchliche Opposition im Westen ruhig stellen, indem es ihr de facto einige Zugeständnisse machte, ohne aber de iure Abstriche an den eigenen Kompetenzen vorzunehmen. Huber bezeichnet die Einrichtung der Abteilung für innere evangelische Kirchensachen bzw. des Oberkirchenrates als Zeichen „eines kirchenbehördlichen Absolutismus“⁴⁸.

4.2. Die konsistoriale Variante

Die beiden Provinzialsynoden wählten jeweils eine Kommission, die die Kirchenverfassung anhand der 1849 gefaßten Beschlüsse revidieren sollte. Die Kommissionen trafen sich am 13. und 14. 3. 1850 in Duisburg. Jetzt wurden die Meinungsverschiedenheiten wesentlich deutlicher als vorher. Die allgemeine politische Entwicklung, das Erstarken der preußischen Krone und die Zerschlagung der Revolution hatten möglicherweise dazu beigetragen, daß die konsistorialen Tendenzen in Westfalen an Boden gewannen. Als die rheinischen Vertreter ihren Modus für die Wahl des Konsistoriums vorstellten, die Provinzialsynode sollte demnach jeweils drei Kandidaten vorschlagen, das Konsistorium einen davon bestimmen, lehnten die Westfalen zunächst ab, obwohl dieses procedere von der Dortmunder Konferenz und der eigenen Provinzialsynode 1849 befürwortet worden war. Schließlich

⁴⁷ Abteilung für innere evangelische Kirchensachen 28. 6. 1850 an Konsistorium Koblenz, letzteres 2. 8. 1850 an den rheinischen Präses, Landeskirchenarchiv Düsseldorf Berichte und Bescheide etc. zur 1. bis 10. rheinischen Provinzialsynode (1835–1859); Oberkirchenrat 25. 7. 1850 an Konsistorium Koblenz bzw. 7. 8. 1850 an den rheinischen Präses, Evangelisches Zentralarchiv Berlin 7/1052 188 r – 203 l; vgl. Verhandlungen der Versammlung der Elberfelder Kreissynode, gehalten am 15. und 16. August 1850 zu Elberfeld, Elberfeld o.J., 58.

⁴⁸ Huber, Staat und Kirche II (wie Anm. 19) Nr. 143.

stimmte sie offensichtlich das Argument um, eine starke Fraktion im Rheinland wolle gar kein Konsistorium. Diese Position vertrat u.a. die Kreissynode Elberfeld⁴⁹. Den westfälischen Vertretern ging es im wesentlichen darum, daß der König auch in Zukunft membrum praecipuum der Kirche war und in dieser Funktion die oberste Kirchenleitung ausübte. Eine Trennung von Kirche und Krone erschien ihnen als Verhängnis. In diesem Punkt waren sie zu keinem Kompromiß bereit, und den Synodalen aus dem Rheinland gelang es nur mit Mühe, die Diskussion zu vertagen⁵⁰.

Der Konflikt zwischen den beiden Provinzialsynoden vertiefte sich, als sie im Oktober 1850 über die Vorarbeiten der vereinigten Revisionskommission berieten, obwohl die Rheinländer so viele Zugeständnisse machten, daß sich einige Synodale, u.a. der Superintendent der Kreissynode Elberfeld, Sander, in einem Separatvotum von den Beschlüssen distanzieren, weil sie gegen die Grundsätze der Presbyterial-Synodalverfassung verstießen. Unter dem maßgeblichen Einfluß Professor Karl Immanuel Nitzschs, den der Oberkirchenrat als landesherrlichen Kommissar in die Versammlung abgeordnet hatte, damit er sein fachliches Renommee für einen Kompromiß einsetzte⁵¹, einigten sich die rheinischen Synodalen mehrheitlich auf das suspensive Veto der „obersten Kirchenbehörde“ gegenüber Beschlüssen der Provinzialsynode. Außerdem sollte der König bei der Ernennung neuer Räte für das Konsistorium das letzte Wort haben. Die Synodalen erkannten ihn als membrum praecipuum der Kirche an, betonten allerdings, es handele sich dabei gewissermaßen um ein geschichtlich gewachsenes Gewohnheitsrecht, nicht um eine territorialistisch oder episkopal fundierte Prärogative. Immerhin stellte man den König mit den Synoden gewissermaßen auf die gleiche Stufe. Beide sollten gemeinsam die Kirche leiten⁵². Nitzsch hatte alles in allem Erfolg gehabt. Der westfälische Generalsuperintendent und frühere Superintendent der Kreissynode Elberfeld Gräber, der im Laufe seiner Karriere im Staatsdienst immer stärker auf die konsistoriale Linie eingeschwenkt war, hob erfreut den „conservativen“ Charakter der rheinischen Beschlüsse hervor⁵³.

Die westfälische Synode ging noch wesentlich weiter, indem sie die Vorlage ihrer eigenen Revisionskommission im konsistorialen Sinne abänderte. Sie sprach sich für das absolute, uneingeschränkte Vetorecht des Königs gegenüber allen Synodalbeschlüssen aus, forderte, daß das Konsistorium die Kandidaten für das eigene Gremium vorschlug und die Provinzialsy-

⁴⁹ Verhandlungen der Elberfelder Kreissynode 15./16. 8. 1850 (wie Anm. 47).

⁵⁰ Verhandlungen der vereinigten Commissionen der Westfälischen und Rheinischen Provinzial-Synode zur Revision der Kirchen-Ordnung zu Duisburg am 13. und 14. März 1850, Bielefeld 1850, 31–33 38 f.

⁵¹ Oberkirchenrat 5. 9. 1850 an Nitzsch, Evangelisches Zentralarchiv Berlin 7/1052 207 r.

⁵² Verhandlungen der siebenten Rheinischen Provinzialsynode, gehalten zu Duisburg vom 26. October bis 16. November 1850. Nebst Anlagen und die Evangelische Kirchenordnung für Westphalen und die Rhein-Provinz, nach der schließlichen Vereinbarung der vereinigten Synodal-Commission zu Elberfeld, am 7. bis 10. Januar 1851, Duisburg 1851, 198 f. 234–247.

⁵³ Gräber 15. 11. 1850 an den Oberkirchenrat, Evangelisches Zentralarchiv Berlin 7/1052 254 r-255 r.

node davon drei wählte, von denen der König bzw. der Oberkirchenrat dann einen ernannte, und stellte den König an die Spitze des Kirchenregiments, also eindeutig über die Provinzialsynode. Das Synodalprotokoll hielt klar-sichtig, aber ohne jeden Selbstzweifel fest, daß eine Verständigung mit dem Rheinland auf dieser Grundlage sehr schwierig sein werde⁵⁴.

Trotz aller Gegensätze gelang es einer Kommission rheinischer und westfälischer Synodaler zwei Monate später, eine gemeinsame Kirchenordnung zu erarbeiten. Dies war letztlich der Kompromißbereitschaft der Rheinländer zu verdanken. Sie akzeptierten die oben genannten Beschlüsse der westfälischen Provinzialsynode und konnten lediglich durchsetzen, daß der Verfassungstext keinen gesonderten Abschnitt enthielt, der das landesherrliche Kirchenregiment explizit festschrieb, wie es die westfälischen Synodalen gewünscht hatten. Die Führungsrolle des Monarchen ergab sich aber de facto aus der Verfassung als ganzes. Zusätzlich sprach der Paragraph 158 davon, daß die revidierte Kirchenordnung die „anerkannten Rechte des evangelischen Königs“ in keiner Weise einschränke. Diese Formulierung konnte von den Anhängern der Presbyterial-Synodalverfassung und denen der Konsistorialverfassung jeweils in ihrem Sinne interpretiert werden. Von einer Trennung von Krone und Kirche war jedoch keine Rede mehr⁵⁵.

5. Die Rolle der Konsistorien in Münster und Koblenz

In der Diskussion im Vorfeld der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung hatte sich gezeigt, daß die Konsistorien in Koblenz und Münster keineswegs immer als Erfüllungsgehilfen des Königs agierten. Ähnliches galt, allerdings weniger ausgeprägt, auch für das Kultusministerium bzw. die Geistliche Abteilung für die evangelischen Kirchensachen. Die Konsistorien waren, von gewissen Ausnahmen abgesehen, personell in die jeweilige Provinzialkirche integriert, d.h. die Konsistorialräte hatten vorher als Pfarrer dort gearbeitet und in den rheinischen bzw. den westfälischen Synoden wichtige Funktionen innegehabt. Vor 1835 hatten die Konsistorien in der Regel versucht, zwischen dem König und den Synoden zu vermitteln⁵⁶.

1844 reagierten die staatlichen Kirchenbehörden hinhaltend, insofern als eine Bestätigung der Synodalbeschlüsse ausblieb. Sie diskutierten aber intern über die Revision der Kirchenverfassung und machten deutlich, welche Lösung sie bevorzugten. Die Konsistorien in Münster und in Koblenz bezogen dabei unterschiedliche Positionen. Münster betonte am 6. 7. 1848, in Westfalen seien diejenigen in der Minderheit, die sich gegen die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung von 1835 und das traditionelle landesherrliche Kirchenregiment aussprächen. Eine „mit der hiesigen bestehenden Kirchenordnung in wesentlichen Punkten nicht übereinstimmende[n], vielleicht

⁵⁴ Verhandlungen der Sechsten Westfälischen Provinzial-Synode zu Dortmund vom 26. October bis 13. November 1850, Dortmund o.J., 11 12 14 17 43 62 63.

⁵⁵ Verhandlungen der siebenten Rheinischen Provinzialsynode Oktober 1850. Vereinigte Synodal-Kommission (wie Anm. 52), 509–512, 528.

⁵⁶ Jörg van Norden, Kirche und Staat (wie Anm. 1), 296–298.

allzu demokratische[n], von den evangelischen Bekenntnissen wie von den apostolischen Anordnungen und Einrichtungen losgerissene[n] Kirchenverfassung“ sei nachteiliger, als ein Zerschneiden der preußischen Landeskirche in einzelne Provinzialkirchen. Die Vorstellungen Kultusminister Schwerins seien völlig indiskutabel⁵⁷. In seiner Reaktion auf die Vorschläge der Dortmunder Konferenz vermied es das Konsistorium in Münster, klar Stellung zu beziehen. Einerseits sei das landesherrliche Kirchenregiment historisch gesehen als eine Art Hilfsmittel für die junge, schwache Kirche gedacht gewesen und von daher für Westfalen und für das Rheinland nicht mehr notwendig. Andererseits sah es die Gefahr „der Auflösung, Zerrüttung und Verführung“ der Kirche, falls die königliche „Oberleitung“ wegfallen würde. Da man noch nicht sagen könne, ob die Führungsrolle des Königs in der Kirche wirklich aufgehoben sei oder nicht, müsse man die weitere Entwicklung abwarten, ohne sich frühzeitig festzulegen. Münster schlug vor, die neue Kirchenverfassung der preußischen Landeskirche von einer Landessynode ausarbeiten zu lassen, die sich aus den Generalsuperintendenten, den Präses und je einem Laiendeputierten der Provinzialsynoden, je einem Vertreter der theologischen Fakultäten und Abgeordneten des Kultusministeriums zusammensetzen sollte. Die Bestätigung der Beschlüsse dieser Landessynode müsse dem König vorbehalten bleiben⁵⁸. Dieser Vorschlag orientierte sich offenbar an dem Vorbild der Generalsynode von 1846.

Das rheinische Konsistorium kam dagegen den Synoden relativ weiter entgegen. Es schlug die Bildung von Provinzialkirchenräten und eines Landeskirchenrates vor, die die traditionellen staatlichen Kirchenbehörden ersetzen sollten. Die Mitglieder des Provinzialkirchenrates sollten von der jeweiligen Provinzialsynode aus einem Kreis von Kandidaten gewählt werden, den der Landeskirchenrat benennt. Die Kandidaten für den Landeskirchenrat seien von den Provinzialsynoden, den Provinzialkirchenräten, dem Landeskirchenrat selbst und dem König nach einem Schlüssel zwei zu zwei zu eins zu eins vorzuschlagen. Die Wahl solle durch die Landessynode erfolgen, die „vom Staatsoberhaupte das bisher von demselben geführte Kirchenregiment“ entgegennimmt. Der König solle, und hier zitierte das Konsistorium aus den Beschlüssen der rheinischen Provinzialsynode von 1844, als „Ober-Ältester“ der evangelischen Kirche fungieren und das Recht haben, ein aufschiebendes Veto gegen Beschlüsse der Landessynode einzulegen. Wie die Stimmung im Rheinland einzuschätzen war, wurde aus folgender Bemerkung des Konsistoriums ersichtlich: „das nur etwa dürfte [die rheinische Provinzialsynode] befremden, daß wir [die Konsistorialräte in Koblenz] für den Landesherrn noch eine Betheiligung an der Kirchenleitung vorgeschlagen haben“, die allerdings, vergleicht man mit Westfalen, nur einen Bruchteil dessen ausmache, was das Konsistorium Münster diesbezüglich vorsah⁵⁹. Aber auch Koblenz lehnte die Initiative Schwerins ab, weil man den „Pöbel“ von den Wahlen ausschließen müsse⁶⁰.

⁵⁷ Konsistorium Münster 6.7.1848 an das Kultusministerium, Landeskirchliches Archiv Bielefeld Best. 0 Nr. 8a 12 r – 20 r.

⁵⁸ Dass. 8.3.1849 an das Kultusministerium, ebd. 158 r – 175 r.

Das rheinische Konsistorium begrüßte die kirchlicherseits 1851 erstellte revidierte Kirchenordnung und interpretierte sie dahingehend, daß hier die Wünsche der Synodalen „durch die Anerkennung des Bestehenden nach und nach auf ein bescheidenes Maaß sind herabgestimmt worden“. Koblenz sprach sich gegenüber dem Oberkirchenrat dafür aus, die Kirchenordnung in der vorliegenden Form möglichst bald zu bestätigen und damit in Kraft treten zu lassen⁶¹. Das westfälische Konsistorium in Münster kritisierte dagegen, daß sich die revidierte Kirchenordnung nicht klar genug für die landesherrliche Kirchenleitung ausspreche. Dieses Manko sei auf den Einfluß der rheinischen Synodalen zurückzuführen, deshalb müsse man in Betracht ziehen, eine in diesem Punkt ‚verbesserte‘ Kirchenordnung in Westfalen einzuführen, ohne auf das Rheinland Rücksicht zu nehmen⁶².

6. Das Scheitern der revidierten Kirchenordnung

Der Oberkirchenrat schloß sich den Vorbehalten des Konsistoriums Münster an und überarbeitete im Mai 1851 die von den Synoden revidierte Kirchenordnung, wobei die wichtigste Änderung darin bestand, daß der Text jetzt ausdrücklich davon sprach, daß der König an der Spitze des Kirchenregiments stehe und sein absolutes Veto gegen alle Beschlüsse der Synoden einzulegen berechtigt sei⁶³. Die Ernennung der Konsistorialräte sollte auf Vorschlag des Oberkirchenrates durch den König erfolgen und die Provinzialsynode lediglich das Recht haben, gegen einen Kandidaten des Oberkirchenrates ihr Veto einlegen zu dürfen⁶⁴. Sowohl das Konsistorium Münster als auch der Oberkirchenrat sprachen diese Lösung mit der westfälischen Provinzialsynode, konkret mit den Mitgliedern der westfälischen Verfassungsrevisionskommission, ab⁶⁵. Als im Juni eine Delegation rheinischer und westfälischer Synodaler nach Berlin reiste, um einen Bescheid zu der von ihnen revidierten Kirchenordnung zu erbitten, hatte es der Oberkirchenrat offensichtlich nicht mehr schwer, ihre Zustimmung zu seiner Fassung zu erreichen. Die Rheinländer hatten endgültig kapituliert.

⁵⁹ Gutachten des Konsistoriums Koblenz und Proponenda zur außerordentlichen rheinischen Provinzialsynode vom 26.2.1849, in: Ludwig Richter (Hrg.), *Amtliche Gutachten, die Verfassung der evangelischen Kirche in Preußen betreffend*, Berlin-Leipzig 1849, 86–92; vgl. Evangelisches Zentralarchiv Berlin 7/1052.

⁶⁰ Konsistorium Koblenz 8.9.1848 an das Konsistorium Münster, Landeskirchliches Archiv Bielefeld Bestand 0 Nr. 8a 40.

⁶¹ Konsistorium Koblenz 1.3.1851, 17.5.1851 und 23.5.1851 an den Oberkirchenrat, Evangelisches Zentralarchiv Berlin 7/1053 3 r – 51 l, 1052 300 r – 310 l, 1053 181 r – 207 l.

⁶² Konsistorium Münster 1.4.1851 an den Oberkirchenrat, ebd. 1053 56 r – 155 r.

⁶³ Oberkirchenrat intern 15.5.1851 und 20.5.1851, 30.6.1851 an Kultusminister von Raumer, ebd. 1052 293 r – 294 r, 295 r – 297 l, 1053 179 r – 181 l.

⁶⁴ Oberkirchenrat 10.7.1851 an Kultusminister von Raumer, ebd. 1054 2 r – 16 l.

⁶⁵ Konsistorium Münster 15.4.1851 an den Oberkirchenrat, ebd. 1053 157 r – 178 r, Präses Albert 10.6.1851 an den Oberkirchenrat, ebd. 53 r – 54 r.

Was die Einführung der neuen Kirchenordnung betraf, habe der König, so der Oberkirchenrat, jetzt die Möglichkeit, sie zu „oktroieren“ oder bis zu der kommenden Versammlung der beiden Provinzialsynoden provisorisch in Kraft treten zu lassen⁶⁶. Bei dieser Idee stand offensichtlich die Entwicklung im politischen Bereich Pate.

Kultusminister von Raumer hatte jedoch Vorbehalte gegenüber der Linie des Oberkirchenrates und legte dessen Entwurf dem König nicht vor, obwohl sowohl der Oberkirchenrat als auch der rheinische Präses ihm gegenüber auf ein baldiges Inkrafttreten der neuen Kirchenordnung drängten. Letzterer betonte, die Fassung des Oberkirchenrates räume dem landesherrlichen Kirchenregiment wesentlich mehr Rechte ein als in den früheren Entwürfen und die Verzögerungen hätten bereits dazu geführt, „daß die einseitige presbyteriale Richtung, welche in der nach unseren Vorschlägen modifizierten Kirchenordnung ihr Gegengewicht gefunden haben würde, den Weg des Protestes gegen das landesherrliche Kirchenregiment neuerdings wieder betreten und damit den Anstoß zu neuer Agitation gegeben hat, deren Folgen sich um so schwieriger übersehen lassen, als sie gerade den kirchlich gesinnten Theil der Pastoren und Gemeinden zu ergreifen droht“⁶⁷. Von Raumer entschloß sich daraufhin, bei Friedrich Wilhelm IV. vorstellig zu werden, tat dies aber nicht, ohne die Kirchenordnung vorher noch einmal überarbeitet zu haben. Er faßte das Kirchenregiment des Landesherrn deutlicher, indem er z. B. das Veto der Provinzialsynode bei der Benennung der Kandidaten für die Konsistorien durch ein unverbindliches Vorschlagsrecht ersetzte⁶⁸. Dennoch hatte er keinen Erfolg, weil der König seine Vorstellungen von einer apostolischen Kirchenverfassung nicht verwirklicht sah⁶⁹. Alle Versuche, ihn umzustimmen, blieben vergeblich. Als Friedrich Wilhelm IV., um die Diskussion endlich abzuschließen, die Vertreter des Oberkirchenrates und den Kultusminister zu einer eigens zu diesem Zweck im Schloß Bellevue anberaumten Konferenz einlud und ihnen sein eigenes Modell verdeutlichte, dankten sie pflichtgemäß für die königliche Wegweisung und sagten ihre Umsetzung zu, obwohl ihnen dies, wie aus dem anschließenden Briefwechsel hervorgeht, schon aus rechtlichen Gründen unmöglich erschien⁷⁰. Die Umsetzung bzw. Veröffentlichung der königlichen Kabinettsordre vom

⁶⁶ Oberkirchenrat 30. 6. 1851 an Kultusminister von Raumer, ebd. 179 r – 181 l.

⁶⁷ Moderamen der rheinischen Provinzialsynode 6. 11. 1851 an Oberkirchenrat, ebd. 274 r – 277 l, Oberkirchenrat 20. 11. 1851 an Kultusminister von Raumer, ebd. 256 r – 258 l.

⁶⁸ Kultusminister von Raumer 20. 12. 1851 an den Oberkirchenrat, ebd. 267 r.

⁶⁹ Friedrich Wilhelm IV. 30. 1. 1852 und 3. 8. 1852, ebd. 1054 178 r – 179 r.

⁷⁰ Ders. 16. 2. 1853 an Kultusminister von Raumer und den Oberkirchenrat, ebd. 201 l, Kabinettsordre vom 13. 6. 1853 an den Oberkirchenrat, Huber, Staat und Kirche II (wie Anm. 19) Nr. 147; Oberkirchenrat 29. 6. 1853 an Kultusminister von Raumer, Evangelisches Zentralarchiv Berlin 7/1055 18 r – 20 r; Kultusminister von Raumer 14. 7. 1853 an den Oberkirchenrat, ebd. 56 r; Friedrich Wilhelm IV 16. 2. 1853 mit der Einladung zur Konferenz an von Raumer und den Oberkirchenrat, ebd. 7/1054 201 l; Protokoll der Konferenz 12. 3. 1853 ebd. 206 r – 225 l; Briefwechsel Oberkirchenrat – Kultusminister von Raumer 29. 6. 1853 ebd. 5/1055 18 r – 20 r, 14. 7. 53 ebd. 56 r, 18. 8. 53 ebd. 66 r – 68 l, 25. 8. 53 ebd. 84 r – 85 r.

13.6. 1853, in der der König eine Bestätigung der revidierten Kirchenordnung explizit ablehnte, verzögerte sich auch deshalb, weil sich die Kultusbürokratie offensichtlich scheute, sie den Synoden mitzuteilen, so daß Friedrich Wilhelm IV. im August 1853 schließlich nachfragte, ob seine Anordnungen realisiert worden seien⁷¹. Am Ende des Revisionsprozesses stand schließlich der nur in wenigen Punkten abgeänderte Text der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung, der vom Oberkirchenrat gegenzeichnet wurde, dem Friedrich Wilhelm IV. aber seine königliche Sanktion nicht geben wollte⁷². Die intensiven Beratungen, die die innerkirchliche Diskussion zehn Jahre lang bestimmt hatten, waren de facto umsonst gewesen. Das königliche Verfassungsversprechen des Jahres 1843 war wie eine Seifenblase zerplatzt.

7. Die Provinzialsynoden: Wer ist der Kirche Herr?

Die rheinische Provinzialsynode tagte im Oktober 1853 in Elberfeld, die westfälische parallel dazu im benachbarten Schwelm. Ort und Zeitpunkt waren wie in den Jahren zuvor bewußt gewählt worden. Offenbar war geplant, gemeinsam und geschlossen auf das königliche Veto gegenüber der revidierten Kirchenordnung zu antworten. Die Präsiden Dr. Albert für Westfalen und Wiesmann für das Rheinland, letzterer in Vertretung des zum Generalsuperintendenten avancierten Dr. Schmidtborn, bereiteten jeweils eine entsprechende Erklärung vor, die sie ihrer Synode zur Abstimmung vorlegen wollten. Laut Albert waren die beiden Texte „der Sache nach und, wo möglich, auch im Ausdruck“ deckungsgleich⁷³. Der Vergleich der Synodalprotokolle von 1853 zeigt jedoch, daß dies nur eingeschränkt der Fall war. Wiesmann und die rheinische Synode, die sich seiner Vorlage mit großer Mehrheit anschloß, setzten sich deutlich von der staatlichen bzw. königlichen Kirchenpolitik ab und unterstrichen, wer in ihren Augen der eigentliche Herr der Kirche war: „Die Provinzial-Synode würdigt in tiefster Ehrerbietung vollständig die Gewissensbedenken, welche Se. Majestät verhindert haben, der revidierten Kirchen-Ordnung die Allerhöchste feierliche Sanction zu ertheilen. Sie kann aber ihrerseits nicht anders als unerschütterlich bei den in den Verhandlungen des Jahres 1850 ausgesprochenen Grundsätzen über die Verfassung der Kirche verharren, weil sie diese als wohlberechtigte, mit den Bekenntnissen und dem Geiste der evangelischen Kirche in Uebereinstimmung stehende und der kirchlichen Entwicklung heilsame erkennt, und hofft, daß durch die Gnade des Herrn die Zeit kommen werde, wo eine übereinstimmende Anschauung über diese wichtigen Fragen eintrete. Indem sie die Wiederaufnahme principieller

⁷¹ Friedrich Wilhelm IV. 22. 8. 53 an Kultusminister von Raumer, ebd. 1055 95 I.

⁷² Oberkirchenrat 26. 8. 1853 an das Konsistorium Koblenz, in: Verhandlungen der achten Rheinischen Provinzialsynode gehalten zu Elberfeld vom 8. bis 26. October 1853, Elberfeld 1853, 116 145–150.

⁷³ Verhandlungen der Siebenten Westphälischen Provinzial-Synode zu Schwelm vom 8. bis 27. October 1853, Schwelm o. J., 5.

Verhandlungen über die kirchliche Verfassung dem von dem Herrn geleiteten Entwicklungsgange dieser Angelegenheit in gläubigem Vertrauen anheim gibt, trägt sie den gegenwärtigen Zustand, wo Staatliches und Kirchliches, einer gesunden organischen Verbindung entbehrend, in trüber Vermischung liegen, und der Gemeinde die volle und begründete Theilnahme am Kirchenregiment und an der kirchlichen Gesetzgebung noch nicht zugestanden ist, mit demüthiger Ergebung unter den Willen des Herrn und wird fortfahren, so viel an ihr ist, und Gott Gnade gibt, ihre angestrengte Thätigkeit auf die innere Entwicklung der Kirche zu richten, auf daß der ganze Leib immer mehr zusammengefüget werde mit dem, der das Haupt ist, Christus, und dieser Leib wachse zu seiner selbst Besserung und das alles in der Liebe“⁷⁴.

Präses Albert führte dagegen an der entsprechenden Stelle seiner Erklärung vor der westfälischen Synode aus: „Sie [die Provinzialsynode] trägt den gegenwärtigen Zustand, wo Kirchliches und Staatliches nach ihrer Ueberzeugung zum beiderseitigen Nachtheil in trüber Vermischung liegt, und der Gemeinde die volle und begründete Theilnahme an dem Kirchenregiment und der kirchlichen Gesetzgebung noch nicht zugestanden ist, in Geduld und ehrfurchtsvollem Gehorsam gegen den erhabenen Landesherrn, dem sie neben dem Haupte der Gemeinde die evangelische Landeskirche mit Gebet und Vertrauen empfohlen hält, und wird fortfahren, so viel an ihr ist und Gott Gnade giebt, ihre Thätigkeit auf die innere Entwicklung der Kirche und auf deren Aufbau zu einer heiligen Behausung des Herrn und seiner Gemeinde zu richten“⁷⁵. Im Unterschied zu Wiesmann redete Albert nicht nur von dem einen „Haupte der Gemeinde“ und „Herrn“ der Kirche, nämlich von Jesus Christus, sondern im gleichen Atemzug auch von dem „erhabenen Landesherrn“. Beiden ‚Herren‘ wollte Albert die evangelische Landeskirche anempfehlen. Wo die rheinischen Synodalen von „demüthiger Ergebung unter den Willen des Herrn“ Jesus Christus sprachen, redete Präses Albert von „ehrfurchtsvollem Gehorsam gegen den erhabenen Landesherrn“. Der Verfassungskommission und den Synodalen der westfälischen Provinzialsynode ging allerdings die Vorlage ihres Präses gerade in dem hier zitierten Punkt immer noch zu weit. Sie lehnten die Formulierung Alberts ab und betonten statt dessen in ihrem Beschluß Nummer 248, „wie sie [die Synode] auch jetzt noch von Herzen dafür dankbar sei, daß unsre K.-O. die consistoriale mit der presbyterialen Verfassungsform vereinigt habe, und ... wenn es zwar richtig sei, daß in der K.-O. selbst, noch mehr aber in deren Ausführung, eine Vermischung staatlicher und kirchlicher Elemente obgewaltet habe, die Synode dafür doch dankbar sei, daß das Kirchenregiment [des Königs] es sich hat angelegen sein lassen, diese Mischung zu beseitigen, und daß sie das Vertrauen hege, diese Ausscheidung werde künftig noch weiter erfolgen“⁷⁶. Damit verzichtete man auf jegliche Kritik an Friedrich

⁷⁴ Verhandlung der achten Rheinischen Provinzialsynode Oktober 1853 (wie Anm. 72), 154.

⁷⁵ Verhandlungen der siebenten Westphälischen Provinzialsynode Oktober 1853 (wie Anm. 73), 5.

Wilhelm IV. und seiner Kultusbürokratie wie auch auf die synodale „Teilnahme am Kirchenregiment“. Mit der Trennung von Kirche und Verfassungsstaat, die mit der Einrichtung des Oberkirchenrates erfolgt war, sah die Mehrheit der Synodalen Westfalens ihr Ziel erreicht und bemühte sich, den Bund mit dem König um so fester zu schließen und sich ihm umso deutlicher unterzuordnen. Der Oberkirchenrat äußerte sich folgerichtig sehr positiv über die westfälische Provinzialsynode. Unter anderem der Beschluß Nummer 248 bilde „einen würdigen und befriedigenden Abschluß der desfallsigen langjährigen Verhandlungen, und geben ein erfreuliches Zeugniß von der in der Provinz und in der Synode herrschenden Gesinnung“⁷⁷. Die rheinische Provinzialsynode stellte dagegen resignierend fest, der Unterschied zu Westfalen sei ‚prinzipieller‘ Art und weitere Versuche einer Einigung „wohl für jetzt fruchtlos“⁷⁸.

In den folgenden Jahrzehnten verschwand das Thema ‚Kirchenverfassung‘ fast gänzlich von der Tagesordnung der rheinischen und westfälischen Synoden und sollte erst im November 1918 wieder in den Mittelpunkt treten, als eine erneute Revolution die preußischen Provinzialkirchen zum Handeln zwang, indem sie ihnen, je nach Sichtweise, ihr ‚Kirchenoberhaupt‘, den König, raubte bzw. sie von ihm befreite.

⁷⁶ Ebd. 53.

⁷⁷ Oberkirchenrat 17. 8. 1854 an das Konsistorium in Münster, in: ebd. Anhang 5.

⁷⁸ Verhandlung der achten Rheinischen Provinzialsynode Oktober 1853 (wie Anm. 72), 242.